

An alle Landeshauptmänner sowie an die
Landeshauptfrau von Niederösterreich
(im Wege der Ämter der Landesregierungen)

Nachrichtlich:
Bezirksverwaltungsbehörden
Österreichischer Gemeindebund
Österreichischer Städtebund
IT-Dienstleister

per E-Mail

Geschäftszahl: 2025-0.065.198

Wahlangelegenheiten; Instrumente der direkten Demokratie; Volksbegehren - VB
Eintragungszeitraum I/2025 (31. März bis 7. April 2025)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für insgesamt drei Volksbegehren wurden beim Bundesministerium für Inneres stattgebende Entscheidungen zu Einleitungsanträgen an der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet verlautbart.

Zwischenzeitig ist auch für die beiden nachstehenden Volksbegehren die in § 9 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 (VoBeG) vorgesehene Überweisung des Kostenbeitrages erfolgt:

- **„Autovolksbegehren: Kosten runter!“ (Registrierungsnummer: 012/2023)**
- **„Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung!“ (Registrierungsnummer: 048/2023)**

Zuvor war am 7. November 2024 bereits dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „ORF-Haushaltsabgabe NEIN“ (Registrierungsnummer: 011/2023) stattgegeben worden.

BMI - III/S/2 (Abteilung III/S/2)
BMI-III-S-2@bmi.gv.at

MinR Mag. Gregor Wenda, MBA
Sachbearbeiter/in

Gregor.Wenda@bmi.gv.at
+43 1 53126 90 5210
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-S-2@bmi.gv.at zu richten.

Der angekündigte **Eintragungszeitraum** von **Montag, 31. März 2025, bis einschließlich Montag, 7. April 2025** wird daher nach aktuellem Informationsstand mit **drei Volksbegehren** stattfinden. **Stichtag** für den genannten Eintragungszeitraum ist der **24. Februar 2025**.

Folgende seit vergangenem Jahr geltende Änderungen des Volksbegehrengesetzes 2018 sind weiterhin zu beachten:

- Während eines Eintragungszeitraumes ist ein Offenhalten von Eintragungslokalen an **Samstagen nicht mehr** erforderlich.
- Von Montag bis Freitag sind Eintragungslokale zumindest von 8.00 bis 16.00 Uhr und **an einem Werktag** (nicht mehr an zwei Werktagen) zusätzlich bis 20.00 Uhr offenzuhalten.

Ein Leitfaden zur Durchführung der Volksbegehren für den „Eintragungszeitraum I/2025“ (31. März bis 7. April 2025) wird spätestens kurz vor dem Stichtag zur Verfügung stehen und, wie bei vergangenen Eintragungszeiträumen, ausschließlich online angeboten werden.

Das **gemeinsame Formular für die Verlautbarung** aller Volksbegehren sowie die Texte samt Begründungen der genannten Volksbegehren (in Papierform) werden im Ausmaß des bei der letzten Drucksortenerhebung mitgeteilten Bedarfes – unter Berücksichtigung allfälliger zwischenzeitlich eingegangener Änderungen – voraussichtlich bis 19. Februar 2025 an die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. an die Statutarstädte geliefert werden.

Online sind die Drucksorten „Verlautbarung“ sowie „Text mit Begründung“ voraussichtlich ab 12. Februar 2025 abrufbar.

Der Download-Link für alle Drucksorten lautet:

<http://www.bmi.gv.at/volksbegehren/drucksorten>

Bitte beachten Sie, dass die Verlautbarung spätestens am Stichtag (24. Februar 2025) durch öffentlichen Anschlag vorzunehmen ist.

Die erforderliche Eintragung der Eintragungslokale im „**Zentralen Wahlsprengel-Tool**“ (ZeWaT) ist für den „Eintragungszeitraum I/2025“ (31. März bis 7. April 2025) ab sofort möglich und **bis spätestens 5. März 2025** durchzuführen.

Hinsichtlich der Verlautbarungen und der Eintragungen im ZeWaT darf nochmals daran erinnert werden, dass

- in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Gemeindebezirk, zumindest ein Eintragungslokal vorzusehen ist,
- für den Fall, dass in einer Gemeinde, in Wien in jedem Gemeindebezirk, mehrere Eintragungslokale eingerichtet sind, für alle Eintragungslokale die gleichen Öffnungszeiten zu gelten haben,
- an Werktagen – ausgenommen am Samstag – zumindest von 8.00 bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich an einem Werktag bis 20.00 Uhr offen zu halten ist,
- keine Mittagspausen oder sonstige Unterbrechungen der Öffnungszeiten festgelegt werden dürfen,
- am Samstag und am Sonntag die Eintragungslokale geschlossen bleiben können,
- nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Eintragungslokal vorzusehen ist und für blinde und schwer sehbehinderte Stimmberechtigte nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen sind, und
- Eintragungslokale mit barrierefreiem Zugang in der Verlautbarung und im ZeWaT als solche bezeichnet werden sollen.

Es wird ersucht, dieses Schreiben – sofern zutreffend – an die Gemeinden Ihres Zuständigkeitsbereiches weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

31. Januar 2025
Für den Bundesminister:
AL Mag. Gregor Wenda, MBA

Elektronisch gefertigt

